

**AUS DER PASTORALKONSTITUTION DES
ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS
"GAUDIUM ET SPES"¹**

ERSTES KAPITEL

FÖRDERUNG DER WÜRDE DER EHE UND DER FAMILIE

47. (Ehe und Familie in der heutigen Welt). Das Wohl der Person sowie der menschlichen und christlichen Gesellschaft ist zuinnerst mit einem Wohlergehen der Ehe- und Familiengemeinschaft verbunden. Darum begrüßen die Christen zusammen mit allen, welche diese Gemeinschaft hochschätzen, aufrichtig all die verschiedenen Hilfen, mittels derer man heute in der Förderung dieser Gemeinschaft der Liebe und im Schutz des Lebens vorwärtskommt und Gatten und Eltern bei ihrer großen Aufgabe unterstützt werden. Die Christen hoffen von daher auf noch bessere Resultate und suchen dazu beizutragen.

(2) Jedoch nicht überall erscheint die Würde dieser Institution in gleicher Klarheit. Polygamie, um sich greifende Ehescheidung, sogenannte freie Liebe und andere Entartungen entstellen diese Würde. Darüber hinaus wird die eheliche Liebe öfters durch Egoismus, bloße Genußsucht und durch unerlaubte Praktiken gegen die Fruchtbarkeit der Ehe entweiht. Außerdem tragen die heutigen wirtschaftlichen, sozialpsychologischen und staatlichen Verhältnisse erhebliche Störungen in die Familie hinein. Schließlich werden in manchen Teilen der Welt die Probleme der Bevölkerungszunahme mit Besorgnis registriert. Durch all dies wird das Gewissen der Menschen beunruhigt. Andererseits zeigen sich Bedeutung und Stärke von Ehe und Familie als Institution gerade dadurch, daß sogar die tiefgreifenden Veränderungen der heutigen Gesellschaft trotz aller daraus entstehenden Schwierigkeiten sehr oft die wahre Eigenart dieser Institution in der verschiedensten Weise deutlich werden lassen.

(3) Darum will das Konzil durch besondere Hervorhebung bestimmter Hauptpunkte der kirchlichen Lehre die Christen und alle jene Menschen belehren und bestärken, die die ursprüngliche Würde der Ehe und ihren hohen und heiligen Wert zu schützen und zu fördern suchen.

48. (Die Heiligkeit von Ehe und Familie). *Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d.h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den menschlichen Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. Dieses heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft sowie (auf das Wohl) der Gesellschaft nicht (mehr) menschlicher Willkür. Gott selbst ist Urheber der Ehe, die mit verschiedenen Gütern und Zielen ausgestattet ist²; sie alle sind von größter Bedeutung für den Fortbestand der Menschheit, für den*

¹ *Kursive Hervorhebungen* dienen der Anzeige der in der Vorlesung im SS 2000 vornehmlich betonten Textteile.

² Vgl. Augustinus, De bono coniugali: PL 40,375-376 u. 394; Thomas von Aquin, Summa Theol., Suppl. q. 49, a. 3, ad 1; Decretum pro Armenis: Denz. 702 (1327); Pius XI., Enz. Casti

persönlichen Fortschritt der einzelnen Familienmitglieder und ihr ewiges Heil; für die Würde, die Festigkeit, den Frieden und das Wohlergehen der Familie selbst und der ganzen menschlichen Gesellschaft. Durch ihre natürliche Eigenart sind die Institution der Ehe und die eheliche Liebe auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingebunden und werden durch sie wie mit einem Höhepunkt gekrönt. Darum gewähren sich Mann und Frau, die im Eheband nicht mehr zwei sind, sondern ein Fleisch (Mt 19, 6), in inniger Verbundenheit der Personen und ihres Tuns gegenseitige Hilfe und gegenseitigen Dienst und erfahren den Sinn ihrer Einheit und erwerben ihn von Tag zu Tag voller. Diese innige Vereinigung als gegenseitiges Sichschenken zweier Personen wie auch das Wohl der Kinder verlangen die volle Treue der Gatten und fordern ihre unauflösliche Einheit³.

(2) Christus der Herr hat diese vielfältige Liebe, die (letztlich) aus der göttlichen Liebe hervorgeht und nach dem Vorbild seiner Einheit mit der Kirche gebildet ist, (unter ihren vielen Hinsichten) in reichem Maße gesegnet. Wie nämlich Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam⁴, so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam⁵ der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten. Er bleibt fernerhin bei ihnen, damit die Gatten sich in gegenseitiger Hingabe und ständiger Treue lieben, so wie er selbst die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat⁶. Echte eheliche Liebe wird in die göttliche Liebe aufgenommen und durch die erlösende Kraft Christi und die Heilsvermittlung der Kirche gelenkt und bereichert, damit die Ehegatten wirksam zu Gott hingeführt werden und in ihrer hohen Aufgabe als Vater und Mutter unterstützt und gefestigt werden⁷. Deswegen werden die christlichen Gatten zu den Pflichten und der Würde ihres Standes durch ein eigenes Sakrament gestärkt und gleichsam geweiht⁸. In der Kraft dieses Sakramentes erfüllen sie ihre Aufgabe in Ehe und Familie. Im Geist Christi, durch den ihr ganzes Leben mit Glaube, Hoffnung und Liebe durchdrungen wird, gelangen sie mehr und mehr zu ihrer eigenen Vervollkommenheit, zur gegenseitigen Heiligung und so gemeinsam zur Verherrlichung Gottes.

(3) Wenn somit die Eltern durch ihr Beispiel und ihr gemeinsames Gebet auf dem Weg vorausgehen, werden (auch) die Kinder und alle, die in der Familiengemeinschaft leben, leichter diesen Weg des (echten) Menschentums, des Heils und der Heiligkeit finden. Die Gatten aber werden mit der Würde und der Aufgabe der Vater- und Mutterschaft ausgezeichnet, die Pflicht der Erziehung, vornehmlich der religiösen, die vor allem ihnen zukommt, sorgfältig erfüllen.

(4) Die Kinder als lebendige Glieder der Familie tragen auf ihre Weise zur Heiligung der Eltern bei. In Dankbarkeit, Ehrfurcht und Vertrauen werden sie das erwidern, was die Eltern ihnen Gutes tun, und ihnen, wie es Kindern ziemt, im Unglück und in der Einsamkeit des Alters beistehen. Die Witwenschaft, in Fortführung der ehelichen Berufung tapferen Herzens angenommen, wird von allen geachtet werden⁹. Von einem reichen geistlichen Leben soll die Familie auch anderen Familien in hochherziger Weise mitgeben. Daher wird die christliche Familie - entsteht sie doch aus der Ehe,

connubii: AAS 22 (1930) 543-555; Denz. 2227-2238 (3703-3714).

³ Vgl. Pius XI., Enz. Casti connubii: AAS 22 (1930) 546-547; Denz. 2231 (3706).

⁴ Vgl. Os 2; Jr, 6-13; Ez 16 u. 23; Is 54.

⁵ Vgl. Mt 9,15; Mk 2,19-20; Lk 5,34-35; Jo 3,29; 2 Kor 11,2; Eph 5,27; Apk 19,7-8; 21,2 u. 9.

⁶ Vgl. Eph 5,25.

⁷ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche Lumen Gentium: AAS 57 (1965) 15-16 40-41,47.

⁸ Vgl. Pius XI., Enz. Casti connubii: AAS 22 (1930) 583.

⁹ Vgl. 1 Tim 5,3.

die das Bild und die Teilhabe an dem Liebesbund Christi und der Kirche ist¹⁰ - die lebendige Gegenwart des Erlösers in der Welt und die wahre Natur der Kirche allen kundmachen, sowohl durch die Liebe der Gatten, durch hochherzige Fruchtbarkeit, durch Einheit und Treue als auch durch die bereitwillige Zusammenarbeit aller ihrer Glieder.

49. (Die eheliche Liebe). Mehrfach fordert Gottes Wort Braut- und Eheleute auf, in keuscher Liebe ihre Brautzeit zu gestalten und in ungeteilter Liebe ihre Ehe durchzuhalten und zu entfalten¹¹. Viele Menschen auch unserer Zeit schätzen die wahre Liebe zwischen Ehemann und Ehefrau aus verschiedenen Gründen, je nach den achtbaren Sitten der Völker und Zeiten, hoch. *Diese Liebe als eminent menschliche, da sie von der Person auf die Person gerichtet wird durch den Affekt des Willens, umgreift das Wohl der ganzen Person, und vermag so den Ausdrucksformen des Leibes und der Seele eine besondere Würde zu verleihen und sie als Elemente und besondere Zeichen der ehelichen Freundschaft zu adeln. Diese Liebe hat der Herr durch eine besondere Gabe seiner Gnade und Liebe geheilt, vollendet und erhöht. Eine solche Liebe, die Menschliches und Göttliches in sich eint, führt die Gatten zur freien gegenseitigen Übereignung ihrer selbst, die sich in zarter Zuneigung und in der Tat bewährt, und durchdringt ihr ganzes Leben¹²; ja gerade durch ihre Selbstlosigkeit in Leben und Tun wird sie vollendet und wächst sogar durch ihre großzügige Verwirklichung. Sie übersteigt daher bei weitem eine bloße erotische Neigung, die, egoistisch gepflegt, schnell und erbärmlich vergeht.*

(2) *Diese Liebe wird durch das der Ehe eigentümliche Werk einzigartig ausgedrückt und vollendet. Jene Akte also, durch die die Eheleute innigst und lauter eins werden, sind ehrenhaft und würdig und bringen, wenn sie wirklich human vollzogen werden, jene gegenseitige Schenkung zum Ausdruck und vertiefen sie, durch die sich die Gatten gegenseitig in Freude und Dankbarkeit reich machen. Diese Liebe, die durch gegenseitige Treue bestätigt und vor allem durch Christi Sakrament geheiligt ist, ist in Glück und Unglück dem Leibe und der Seele nach treu und bleibt daher von jedem Ehebruch und jeder Scheidung fern. Wenn wirklich durch die gegenseitige und bedingungslose Liebe die gleiche personale Würde sowohl der Frau wie des Mannes anerkannt wird, wird die vom Herrn bestätigte Einheit der Ehe deutlich. Um die Pflichten dieser christlichen Berufung beständig zu erfüllen, ist ausgezeichnete Tugend erforderlich: daher werden die Gatten, durch die Gnade zu heiligem Leben gestärkt, Festigkeit in der Liebe, Seelengröße und Opfergeist pflegen und im Gebet erbitten.*

(3) Die echte eheliche Liebe wird höher geschätzt werden, und es wird sich eine sachgerechte öffentliche Meinung über sie bilden, wenn die christlichen Gatten durch das Zeugnis der Treue und Harmonie in dieser Liebe und durch Sorge für die Kindererziehung sich hervortun und ihre Pflicht erfüllen bei einer notwendigen kulturellen, psychologischen und sozialen Erneuerung zugunsten von Ehe und Familie. Jugendliche sollen über die Würde, Aufgaben und Wirken der ehelichen Liebe am besten im Kreis der Familie selbst rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet werden, damit sie, in der Pflege der Keuschheit unterwiesen, im entsprechenden Alter von einer ehrenhaften Brautzeit zur Ehe schreiten können.

50. (Die Fruchtbarkeit der Ehe). Ehe und eheliche Liebe sind ihrer Natur nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Kinder sind gewiß die vorzüglichste Gabe für die Ehe und tragen zum Wohl der Eltern selbst sehr viel bei. Derselbe Gott, der gesagt hat: "Es ist nicht

¹⁰ Vgl. Eph. 5,32.

¹¹ Vgl. Gn 2,22-24; Spr 5,18-20; 31,10-31; Tob 8,4-8; Hl 1,1-3; 2,16; 4,16 - 5,1; 7,8-14; 1 Kor 7,3-6; Eph 5,25-33.

¹² Vgl. Pius XI., Enz. Casti connubii: AAS 22 (1930) 547-548; Denz. 2232 (3707).

gut, daß der Mensch allein sei" (Gn 2,28), und der "den Menschen von Anfang an als Mann und Frau schuf" (Mt 19,14), wollte ihm eine besondere Teilnahme an seinem schöpferischen Wirken verleihen, segnete darum Mann und Frau und sprach: "Wachset und mehret euch" (Gn 1,28). Daher neigen die Pflege der wahren ehelichen Liebe und der ganze Sinn des daraus entstehenden Familienlebens, ohne Zurücksetzung der übrigen Ziele der Ehe, dahin, daß die Gatten mit tapferem Herzen bereit seien, mit der Liebe des Schöpfers und Erlösers zusammenzuwirken, der durch sie Seine Familie von Tag zu Tag vergrößert und beschenkt.

(2) In ihrer Aufgabe, menschliches Leben weiterzugeben und zu erziehen, die als die ihnen eigene Sendung zu betrachten ist, wissen sich die Eheleute als mitwirkend mit der Liebe Gottes des Schöpfers und gleichsam als Interpreten dieser Liebe. Daher werden sie in menschlicher und christlicher Verantwortlichkeit ihre Aufgabe erfüllen und in einer auf Gott hinhörenden Ehrfurcht durch gemeinsame Überlegung, sich ein sachgerechtes Urteil bilden. Hierbei müssen sie auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder - der schon geborenen oder zu erwartenden - achten; sie beachten dabei die materiellen und geistigen Verhältnisse der Zeit und ihres Lebens und beachten schließlich auch das Wohl der Familiengemeinschaft, der weltlichen Gesellschaft und der Kirche. Dieses Urteil müssen die Eheleute letztlich vor Gott selbst fällen. In ihrem ganzen Verhalten seien sich die christlichen Gatten bewußt, daß sie nicht nach eigenem Gutdünken vorgehen können; sie müssen sich vielmehr leiten lassen von einem Gewissen, das sich auszurichten hat am göttlichen Gesetz; sie müssen hören auf das Lehramt der Kirche, das dieses göttliche Gesetz im Licht des Evangeliums authentisch auslegt. Dieses göttliche Gesetz zeigt die ganze Bedeutung der ehelichen Liebe, schützt sie und drängt zu ihrer wahrhaft menschlichen Vollendung. So verherrlichen christliche Eheleute, indem sie der Vorsehung vertrauen und den Geist des Opfers pflegen¹³, den Schöpfer und streben zur Vollkommenheit in Christus, indem sie den Dienst der Fortpflanzung in großzügiger, menschlicher und christlicher Verantwortlichkeit tun. Unter den Eheleuten, die diese ihnen von Gott aufgetragene Aufgabe erfüllen, sind besonders jene zu erwähnen, die nach gemeinsamer kluger Beratung eine auch größere Zahl von Kindern, wenn diese entsprechend erzogen werden können, hochherzig annehmen¹⁴.

(3) Die Ehe aber ist nicht nur zur Zeugung eingesetzt, sondern die Eigenart des unauflöslichen Bundes zwischen Personen und das Wohl der Kinder fordern, daß auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten bestätigt werde, fortschreite und reife. Deshalb: Wenn die oft so erwünschte Nachkommenschaft fehlt, bleibt die Ehe dennoch als Gemeinsamkeit des ganzen Lebens und Gemeinschaft bestehen und behält ihren Wert sowie ihre Unauflöslichkeit.

51. (Die eheliche Liebe und der Fortbestand des menschlichen Lebens). Das Konzil weiß, daß die Gatten in ihrem Bemühen, das Eheleben harmonisch zu gestalten, oft durch mancherlei Lebensbedingungen der heutigen Zeit eingeengt sein und sich in einer Lage befinden können, in der die Zahl der Kinder - mindestens zeitweise - nicht vermehrt werden kann und der Vollzug treuer Liebe und die volle Lebensgemeinschaft nur schwer gewahrt werden können. Wo nämlich das intime eheliche Leben unterbrochen wird, kann nicht selten die Treue als Ehegut in Gefahr geraten und das Kind als Ehegut in Mitleidenschaft gezogen werden; denn dann werden die Erziehung der Kinder und auch die feste Bereitschaft zu weiteren Kindern gefährdet.

(2) Manche wagen es, für diese Schwierigkeiten unsittliche Lösungen anzubieten, ja sie scheuen

¹³ Vgl. 1 Kor 7,5.

¹⁴ Vgl. Pius XII., Ansprache "Tra le visite", 20. Jan. 1958: AAS 50 (1958) 91.

selbst vor Tötung nicht zurück. Die Kirche aber erinnert daran, daß es keinen wahren Widerspruch geben kann zwischen den göttlichen Gesetzen in Bezug auf die Weitergabe des Lebens und auf die Förderung echter ehelicher Liebe.

(3) Gott, der Herr des Lebens, hat nämlich den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muß. Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen. Die geschlechtliche Natur des Menschen und die menschliche Zeugungsfähigkeit überragen in wunderbarer Weise all das, was es auf niedrigeren Stufen des Lebens gibt. Deshalb sind die dem ehelichen Leben eigenen Akte, die entsprechend der wahren menschlichen Würde gestaltet sind, mit großer Aufmerksamkeit zu achten. Wo es sich um die Vereinbarung ehelicher Liebe mit verantwortlicher Weitergabe des Lebens handelt, hängt die sittliche Qualität der Handlungsweise nicht allein von der aufrichtigen Absicht und Einschätzung der Motive ab, sondern sie muß von objektiven Kriterien, die aus der Natur der Person und ihrer Akte entnommen sind, bestimmt werden, die den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe und humaner Zeugung im Kontext wirklicher Liebe beachten. Das kann nicht geschehen, ohne daß die Tugend ehelicher Keuschheit aufrichtigen Herzens gepflegt wird. Den Kindern der Kirche, die sich auf diese Prinzipien stützen, ist es nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verwirft¹⁵.

(4) Mögen alle daran denken: Das menschliche Leben und die Aufgabe, es weiterzuvermitteln, haben nicht nur eine Bedeutung für diese Zeit und können deshalb auch nicht von daher allein bemessen und verstanden werden, sondern haben immer eine Beziehung zu der ewigen Bestimmung des Menschen.

52. (Die Sorge aller um die Förderung von Ehe und Familie). Die Familie ist eine Art Schule reich entfalteter Humanität. Damit sie aber ihr Leben und ihre Sendung vollkommen verwirklichen kann, sind herzliche Seelengemeinschaft, gemeinsame Beratung der Gatten und sorgfältige Zusammenarbeit der Eltern bei der Erziehung der Kinder erforderlich. Zu ihrer Erziehung trägt die anteilnehmende Gegenwart des Vaters viel bei. Aber auch die häusliche Sorge der Mutter, deren besonders die jüngeren Kinder bedürfen, ist zu sichern, ohne daß eine berechnete gesellschaftliche Hebung der Frau dadurch irgendwie beeinträchtigt wird. Die Kinder sollen so erzogen werden, daß sie erwachsen in vollem Verständnis für ihre Verantwortung ihrer Berufung, auch einer geistlichen, folgen und einen Lebensstand wählen können, in dem sie, wenn sie heiraten, eine eigene Familie gründen können, und dies unter günstigen sittlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen. Es ist Aufgabe der Eltern oder Erzieher, die jungen Menschen bei der Gründung einer Familie mit klugem Rat, den sie gern hören sollen, anzuleiten. Doch sollen sie sich dabei hüten, sie mit direktem oder indirektem Zwang zum Eingehen einer Ehe oder zur Wahl des Partners zu be-

¹⁵ Vgl. Pius XI., Enz. *Casti connubii*: AAS 22 (1930) 559-561; Denz.-Schönm. 3716-3718; Pius XII., Ansprache an die Hebammen, 29. Okt. 1951: AAS 43 (1951) 835-854; Paul VI., Ansprache an die Kardinäle, 23. Juni 1964: AAS 56 (1964) 581-589. Bestimmte Fragen, die noch anderer sorgfältiger Untersuchungen bedürfen, sind auf Anordnung des Heiligen Vaters der Kommission für das Studium des Bevölkerungswachstums, der Familie und der Geburtenhäufigkeit übergeben worden, damit, nachdem diese Kommission ihre Aufgabe erfüllt hat, der Papst eine Entscheidung treffe. Bei diesem Stand der Doktrin des Lehramtes beabsichtigt das Konzil nicht, konkrete Lösungen unmittelbar vorzulegen.

stimmen.

(2) So ist die Familie, in der verschiedene Generationen zusammenleben und sich gegenseitig helfen, um zu größerer Weisheit zu gelangen und die Rechte der einzelnen Personen mit den anderen Notwendigkeiten des gesellschaftlichen Lebens zu vereinbaren, das Fundament der Gesellschaft. Deshalb müssen alle, die einen Einfluß auf Gemeinden und gesellschaftliche Gruppen haben, zur Förderung von Ehe und Familie wirksam beitragen. Die staatliche Gewalt möge es als ihre heilige Aufgabe betrachten, die wahre Eigenart von Ehe und Familie anzuerkennen, zu hüten und zu fördern, die öffentliche Sittlichkeit zu schützen und den häuslichen Wohlstand zu begünstigen. Das Recht der Eltern auf Zeugung der Nachkommenschaft und auf Erziehung in der Familie ist zu sichern. Durch umsichtige Gesetzgebung und andere Maßnahmen soll auch für diejenigen Sorge getragen und entsprechende Hilfe gegeben werden, die das Gut der Familie leider entbehren müssen.

(3) Die Christgläubigen, die die Gegenwart auskaufen¹⁶ und das Ewige von den wandelbaren Formen unterscheiden, mögen die Werte der Ehe und Familie durch das Zeugnis ihres eigenen Lebens wie durch Zusammenarbeit mit den anderen Menschen guten Willens eifrig fördern, und so werden sie trotz aller Schwierigkeiten für den Bedarf der Familie sorgen und für die Annehmlichkeiten, die den neuen Zeiten entsprechen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die christliche Gesinnung der Gläubigen, das richtige sittliche Gewissen der Menschen und eine weise Erfahrung theologischer Fachleute von großem Nutzen.

(4) Die Fachleute in den Wissenschaften, besonders in Biologie, Medizin, Sozialwissenschaften und Psychologie, können dem Wohl von Ehe und Familie und dem Frieden des Gewissens sehr dienen, wenn sie durch ihre gemeinsame wissenschaftliche Arbeit die Voraussetzungen für eine ehrenhafte Ordnung der menschlichen Fortpflanzung genauer zu klären suchen.

(5) Die Priester haben die Aufgabe, unter Voraussetzung einer genügenden Kenntnis des Familienproblems, mittels der verschiedenen pastoralen Hilfen, durch die Verkündigung des Wortes Gottes, durch die Feier der Liturgie und durch anderen geistlichen Beistand, die Berufung der Gatten in ihrem Ehe- und Familienleben zu fördern, sie menschlich und geduldig in Schwierigkeiten zu stützen und sie in der Liebe zu stärken, damit Familien von großer Ausstrahlungskraft entstehen.

(6) Mancherlei Einrichtungen, besonders Familienvereinigungen, mögen den Jugendlichen und den Eheleuten selbst, besonders den Jungverheirateten, durch Rat und Tat beistehen und helfen, sie zu einem Familienleben hinzuführen, das seiner gesellschaftlichen und apostolischen Aufgabe gerecht wird.

(7) Die Ehegatten selber aber sollen, nach dem Bild des lebendigen Gottes geschaffen, in eine wahre Ordnung von Personen gestellt, eines Strebens, gleichen Sinnes und in gegenseitiger Heiligung vereint¹⁷ sein, damit sie, Christus, dem Ursprung des Lebens¹⁸, folgend, in den Freuden und Opfern ihrer Berufung durch ihre treue Liebe Zeugen jenes Liebesgeheimnisses werden, das der Herr durch seinen Tod und seine Auferstehung der Welt geoffenbart hat¹⁹.

Lat. Original-Text in: AAS 58 (1966) 1025-1115; Übersetzung: Klaus Lüdicke

¹⁶ Vgl. Eph 5,16; Kol 4,5.

¹⁷ Vgl. Sacramentarium Gregorianum: PL 78, 262.

¹⁸ Vgl. Röm 5,15 u. 18; 6,5-11; Gal 2,20.

¹⁹ Vgl. Eph 5,25-27.